

Am Ziel?

„Stand und Probleme der Umsetzung der Europäischen Opferschutzrichtlinie in Deutschland“
Tagung des ado am 2.+3.12.2014 in Höchst/Odw.

Psychosoziale Prozessbegleitung –
für wen und durch wen?“

Oberstaatsanwältin Ulrike Stahlmann-Liebelt, Staatsanwaltschaft
Flensburg

Gliederung

- Probleme der ersten Stunde
- Interdisziplinärer Lösungsweg
- Auf dem Weg zum gesetzlichen Anspruch

Probleme der ersten Stunde

- Die „Neue“ in der Verhandlung
- Abgrenzung zu Nebenklage und Beratung
- Vollständige Erfassung besonders belasteter OpferzeugInnen
- Qualifikation der Begleitung
- Kindgerechtes Informationsmaterial
- Finanzierung

Interdisziplinärer Lösungsweg

- Einbindung von Verfahrensbeteiligten in das Konzept
- Transparenz: Darstellung der Begleitung
- Trennung von Beratung und Begleitung
- Zielgruppe: besonders belastete Verletzte
- Evaluation
- Staatsanwaltschaft als Vermittlerin zwischen Verletzten und Begleitung, standardisierte Abläufe
- Qualifikation durch Fortbildung und regelmäßigen landesweiten Austausch, Qualitätsstandards
- Klara und der kleine Zwerg.....
- Finanzierungssicherheit durch Ministerium





Das Ziel ist nah: 3. Opferrechtsreformgesetz

- 2009: Begriff erscheint in der StPO: § 406 h Ziffer 5
- 2014: Bundesweite Mindeststandards für psychosoziale Prozessbegleitung + Opferschutzrichtlinie der Europäischen Union 2012, Artikel 8 ff

=> 3. OpferRRG:

- Anspruch auf kostenlose Begleitung für minderjährige/schutzbedürftige Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten, im Übrigen nach Ermessen bei besonderer Schutzbedürftigkeit;
- Für das gesamte Verfahren
- Ziel: Stabilisierung der Verletzten und Steigerung der Aussagetüchtigkeit

3. OpferRRG - Fortsetzung

- Qualifikation:

(Fach-)Hochschulabschluss i. Sozialpädagogik o.ä. oder abgeschlossene Berufsausbildung mit Zusatzausbildung

- + Einschlägige Berufserfahrung

- + Zertifizierte Aus- oder Weiterbildung zur PPB

- Trennung von Beratung und Begleitung - warum?

Besondere Verletztengruppe, daher unverzichtbar:

Verlässlichkeit für Justiz, Vermeidung einer

Einflussnahme, Professionalität im

Umgang mit Verletzten, Akzeptanz bei

Verfahrensbeteiligten durch neutrale Haltung

- Anerkennung von Prozessbegleitung: Ländersache

Resümee

- Quantensprung: gesetzlicher Anspruch auf Begleitung
- Wichtig: Abstimmung und Kooperation vor Ort zwischen Prozessbegleitangeboten, Spezialisierung?
- Regelmäßiger Austausch zwischen Justiz und Prozessbegleitung zur Überprüfung der Standards

